

Bau- und Umweltschutzdirektion, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal

An
alle Gemeinden
sowie an den
Verband Basellandschaftlicher Gemeinden

Liestal, 25. Januar 2022

**Einladung zur Vernehmlassung bei den Gemeinden
betreffend Massnahme M09 aus dem Energieplanungsbericht 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich seiner Sitzung vom 25. Januar 2022 hat der Regierungsrat den Energieplanungsbericht 2022 verabschiedet. Die darin enthaltene Massnahme M09 «Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten» sieht vor, die bisher in § 11 des kantonalen Energiegesetzes erst grob umrissenen energietechnischen Vorgaben für Bauten der öffentlichen Hand auf Verordnungsebene zu präzisieren. Der Regierungsrat hat die Bau- und Umweltschutzdirektion damit beauftragt, zur vorgesehenen Änderung der Energieverordnung (EnV BL) bei den Gemeinden eine Vernehmlassung durchzuführen.

Gerne laden wir Sie ein, zum beiliegenden Entwurf von § 9a der kantonalen Energieverordnung Stellung zu nehmen und bitten Sie, Ihre Stellungnahme bis spätestens am

25. April 2022

elektronisch an christoph.plattner@bl.ch oder per Post an das Amt für Umweltschutz und Energie, Christoph Plattner, Rheinstrasse 29, 4410 Liestal zu senden.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Herr Christoph Plattner, Leiter Ressort Energie (T 061 552 91 93), zur Verfügung. Die Vernehmlassungsunterlagen finden Sie online unter: <https://www.basel-land.ch/themen/p/politische-rechte/vernehmlassungen>.

Für Ihre wertvolle Mitwirkung danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Isaac Reber
Vorsteher

Beilagen

- Verteilerliste
- Vernehmlassungsunterlagen (Entwurf EnV BL, Synopse)

Elektronische Verteilerliste für die Vernehmlassung:

- Gemeinden des Kantons Basel-Landschaft
- Verband Basellandschaftlicher Gemeinden VBLG, Rathausstrasse 6, 4410 Liestal,
info@vblg.ch

ANHANG

Entwurf Änderung EnV BL infolge Massnahme M09, Energieplanungsbericht 2022

Vorbemerkungen

Kanton und Gemeinden haben nach § 11 EnG BL – im Sinne einer Vorbildrolle der öffentlichen Hand – bei den eigenen Bauten und Anlagen für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie zu sorgen und nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad zu ersetzen.

Bisher ist noch nirgends genauer festgelegt, an welchem Gebäudeenergiestandard sich Kanton und Gemeinden konkret auszurichten haben, um den Anforderungen von § 11 EnG BL gerecht zu werden. Um Unklarheiten auszuräumen, wurde eine Arbeitsgruppe «Energiestandard für öffentliche Bauten» eingesetzt und eine Delegation des VBLG und das Hochbauamt darin eingebunden.

Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Ansätze evaluiert und nach Abwägung der energie- und finanzpolitischen Interessen einstimmig dafür plädiert, dass 1) Neubauten der öffentlichen Hand mit Blick auf die Vorbildrolle der öffentlichen Hand konsequent nach den Energiestandards Minergie-P-ECO oder Minergie-A-ECO zu erstellen seien; 2) ein substantieller Anteil des Strombedarfs durch Elektrizitätserzeugungsanlagen am Gebäude gedeckt werden solle; 3) Umbauten die Neubauanforderungen einhalten sollen und 4) beim Heizungsersatz Systeme eingesetzt werden sollen, die auf erneuerbare Energien oder Abwärme beruhen.

Der Regierungsrat beabsichtigt, dieses einstimmig verabschiedete Ergebnis der Arbeitsgruppe in einem eigenständigen Paragraphen 9a in der EnV BL zu verankern, möchte vor einem Beschluss indes die Rückmeldungen der Gemeinden einholen.

Entwurf

§ 9a Anforderungen an öffentliche Bauten und Anlagen von Kanton und Gemeinden

- 1 Neubauten sind nach dem zum Zeitpunkt der Baueingabe geltenden Minergie-P-ECO-Standard oder Minergie-A-ECO-Standard zu realisieren und zu zertifizieren.
- 2 Für Umbauten und Erweiterungen gelten die Anforderungen für Neubauten gemäss Anhang 1 und Anhang 2.
- 3 Beim Ersatz der Wärmeerzeugung ist ein auf erneuerbaren Energien oder Abwärme basierendes System einzusetzen.
- 4 Neue Bauten erzeugen einen Teil der von Ihnen benötigten Elektrizität selber. Die Leistung der im, auf oder am Gebäude installierten Elektrizitätserzeugungsanlage bei Neubauten muss mindestens 20 W/m² Energiebezugsfläche betragen.

Kernpunkt

Kanton und Gemeinden haben nach § 11 EnG BL – im Sinne einer Vorbildrolle der öffentlichen Hand – bei den eigenen Bauten und Anlagen für eine möglichst sparsame und effiziente Verwendung der Energie zu sorgen und nicht erneuerbare Energie möglichst durch erneuerbare Energie mit möglichst hohem Eigenversorgungsgrad zu ersetzen.

Bisher war noch nirgends genauer festgelegt, an welchem Gebäudeenergiestandard sich Kanton und Gemeinden konkret auszurichten haben, um den Anforderungen von § 11 gerecht zu werden. Um den Interpretationsspielraum zu verkleinern und Unklarheiten auszuräumen, soll die Vorgabe nach § 11 EnG BL in einem neuen Paragraphen in der EnV BL konkretisiert werden. Dafür wurde

eine Arbeitsgruppe «Energiestandard für öffentliche Bauten» eingesetzt und eine Delegation des VBLG und das Hochbauamt darin eingebunden. Die Arbeitsgruppe hat verschiedene Ansätze evaluiert und nach Abwägung der energie- und finanzpolitischen Interessen **einstimmig** Empfehlungen verabschiedet, die in § 9a EnV BL, verankert werden sollen.

Die Konkretisierung der Anforderungen an öffentliche Bauten beinhaltet bauliche Massnahmen, die sich in der Regel, über den Lebenszyklus betrachtet, als wirtschaftlich herausstellen. Dies bedeutet zu Beginn grössere Investitionen, die sich über die Betriebsphase amortisieren lassen. Zudem führt die vorgesehene Zertifizierung von Neubauten durch den Verein MINERGIE zu einer unabhängigen Qualitätssicherung, die bauliche Risiken reduzieren kann.

Die vorgeschlagenen Anforderungen an öffentliche Bauten wurden von einer Arbeitsgruppe, in welche das kantonale Hochbauamt und eine Delegation des VBLG eingebunden waren, einstimmig beschlossen. Dabei wurden die energie- und finanzpolitischen Interessen bereits abgewogen und die Regulierungsfolgen für die öffentliche Hand – mit Blick auf die Erwartung an die energie- und klimapolitische Vorbildrolle dieser Gemeinwesen – als vertretbar eingestuft. Zu beachten ist, dass Gemeinden – im Gegensatz zum Kanton – in den Genuss von Förderbeiträgen aus dem Baselbieter Energiepaket kommen und allfällige Mehrinvestitionen, die mit besonders energieeffizienten Neubauten oder beim Heizsystemwechsel auf erneuerbare Energie zusammenhängen, reduziert werden.

Absatz 1

Den öffentlichen Gemeinwesen wird bewusst die Wahlfreiheit gelassen, ob sie Neubauten nach Minergie-P oder nach Minergie-A erstellen. Wer sich für Minergie-P entscheidet, verfolgt hohe Ansprüche an die Gebäudehülle und demonstriert eine Vorbildrolle im Bereich der Energieeffizienz. Wer sich für Minergie-A entscheidet, demonstriert eine Vorbildrolle bei der Nutzung der Photovoltaik (mit hohem Eigenverbrauchsanteil) und kann einen hohen Anteil der erneuerbaren Energien generell ausweisen. Der Zusatz «ECO» steht für einen vorbildlichen Standard in den Bereichen Gesundheit und Bauökologie. Er definiert Vorgaben für ein nachhaltiges Gebäudekonzept, das beispielsweise künftige Nutzungsänderungen und die künftige Wiederverwendung von Bauteilen erleichtert. Er bringt zum Ausdruck, dass Baustoffe zum Einsatz gelangen, die mit möglichst geringen CO₂-Emissionen und Energieverbräuchen aus vorgelagerten Prozessen (sog. «graue Treibhausgasemissionen und graue Energie») verbunden sind.

Absatz 2

Öffentliche Gemeinwesen sollen nicht nur bei den Neubauten, sondern auch bei Umbauten eine Vorbildrolle einnehmen. Die Bestimmung zielt darauf ab, dass Sanierungen umfassend und vorbildlich erfolgen. Zu diesem Zweck sollen öffentliche Gemeinwesen nicht die allgemein geltenden Anforderungen an Umbauten, sondern die Neubauanforderungen gemäss Anhang 1 und Anhang 2 EnV erfüllen.

Absatz 3

Bei der Wärmeerzeugung stehen die öffentlichen Gemeinwesen in einer besonderen Verantwortung. Öffentliche Gemeinwesen sollen beim Heizungersatz aus diesem Grund Systeme einsetzen, die auf erneuerbare Energien oder Abwärme beruhen. Eine solche Vorgabe drängt sich aufgrund der Klima-Charta der Nordwestschweizer Kantone geradezu auf.

Absatz 4

Die vorgeschlagene Mindestleistung von 20 W pro m² Energiebezugsfläche führt zu Anlagengrößen, deren erzeugte Energie bei üblichen Bauten zu einem grossen Teil im Gebäude selber verbraucht werden kann; und dies wiederum führt zu einer besonders guten Wirtschaftlichkeit der Anlage. Die vorgesehene Mindestleistung wurde gegenüber dem Vorschlag aus Modul E der Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich von 2014 bewusst (anstatt bei 10 W pro m²) bei 20 W pro m² Energiebezugsfläche angesetzt, weil sich der Trend zur Elektrifizierung im Gebäudebereich und insbesondere zu Elektromobilität seit 2014 doch wesentlich verstärkt hat. Dem einzelnen Gemeinwesen steht es frei, von sich aus eine grössere Anlage zu bauen. Diese Bestimmung passt auch zu Massnahme M10 aus dem Energieplanungsbericht 2022, wonach eine Vorgabe zur PV-Eigenstromerzeugung eingeführt werden soll.